

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 30. März 1951)

Herr Walter von Burg wurde zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Irland ernannt.

(Vom 6. April 1951)

Herr Hans Hadorn, Ingenieur, von Thun, wird an Stelle des zurückgetretenen Herrn Max Brack als Vizekonsul der Schweiz in Medan ernannt.

Der Bundesrat hat beschlossen, sich an der sechsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinigten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, welche am 18. Juni 1951 in Paris beginnt, durch eine Delegation vertreten zu lassen. Sie ist aus folgenden Personen zusammengesetzt:

Chef der Delegation: Herr Prof. Jean Piaget, Direktor des Internationalen Erziehungsamtes in Genf, Präsident der Nationalen Unesco-Kommission.
 Delegierte: Herr Plinio Bolla, alt Bundesrichter; Herr Ernst Boerlin, Nationalrat, Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Basel-Land; Herr Camille Brandt, Regierungsrat, Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Neuenburg; Präulein Laure Dupraz, Prof. an der Universität Freiburg, Prodekan der philosophischen Fakultät.

(Vom 7. April 1951)

Der Bundesrat hat folgenden Kantonen Bundesbeiträge bewilligt:

1. Zürich: an die Kosten der Erstellung der berufsbäuerlichen Siedelung «Püntenholtz», Gemeinde Grossandelfingen;
 2. St. Gallen: an die Kosten der Erstellung der Güterstrasse Hundsfälli-Dutzberg, Gemeinde Weesen.
-

(Vom 9. April 1951)

Als Mitglieder der schweizerischen Delegation an die vom 24.–30. Mai 1951 in Nizza und Monaco unter der Leitung des Internationalen Instituts für die Verwaltungswissenschaften stattfindende Tagung wurden bezeichnet:

HH. O. Leimgruber, Bundeskanzler (Chef der Delegation); Richard Zahnd, Verwalter der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale; Alexandre Manz, schweizerischer Konsul in Nizza.

Herr Conrad Schum, von Stein am Rhein, bisher Ingenieur I. Klasse, wird zum Inspektor beim Eidgenössischen Oberbauinspektorat befördert.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Blech-Blasinstrumentenbau

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 19, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikeln 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Blech- Blasinstrumentenbau

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Die Lehrlingsausbildung im Blech-Blasinstrumentenbau erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Blech-Blasinstrumentenbauers.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt $3\frac{1}{2}$ Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Die Ausbildung von Blech-Blasinstrumentenbauern ist nur in Betrieben gestattet, die befähigt sind, den ganzen in Ziffer 3 umschriebenen Lehrstoff zu vermitteln, und welche über die für die Herstellung und Reparatur von Blech-Blasinstrumenten nötigen Werkzeuge und Maschinen, wie Drehbank, Bohr-, Schneid- und Poliermaschinen, verfügen.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1951
Date	
Data	
Seite	872-873
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 403

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.